blickpunkte

KZVK Newsletter 1/21 vom 24.02.2021
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-552

Basisseminare, Inhouse-Schulungen und Beratungstage

Nutzen Sie unser digitales Angebot
Die traditionellen Basisseminare für Neulinge in den Personalabteilungen können derzeit genauso wenig stattfinden, wie unsere Inhouse-Schulungen bei den Personalabteilungen vor Ort. Daher weichen wir nun auf ein Online-Format aus, das wir Ihnen hier kurz vorstellen möchten. Und auch unsere Beratungstage für die Versicherten finden telefonisch oder digital statt.
Lesen Sie hier mehr...

Übungsleiterfreibetrag wird angehoben

Steuerfrei bis jährlich 3.000 Euro
Gute Nachricht für alle Beschäftigten mit Übungsleiterpauschale: Der Freibetrag wird erstmals seit 2013 wieder angehoben und steigt zum 01.01.2021 um 600 Euro im Jahr an.
Mehr erfahren...

Vorstand Dr. Gerdes im Interview

Nachgefragt zu Themen rund um Finanzen, Kapitalanlage und Nachhaltigkeit
Unser Vorstand für Kapitalanlagen und Finanzen, Dr. Wolfram Gerdes, berichtet im Interview mit dem Fachmagazin „dpn" über Finanzen und Kapitalanlage bei den Kirchlichen Versorgungskassen sowie über das Thema Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang. Die vollständigen Interviews lesen Sie hier:
Kirchliche Versorgungskassen: Mit Mathematik die Welt besser verstehen
KZVK und VKPB: Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage

Basisseminare, Inhouse-Schulungen und Beratungstage

Nutzen Sie unser digitales Beratungsangebot

Um Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern in den Personalabteilungen unserer Beteiligten die Grundzüge der Zusatzversorgung näher zu bringen, laden wir jährlich zu unseren sogenannten Basis-Seminaren ein. Themen sind u. a. die Grundlagen der Betrieblichen Altersversorgung und der gesetzlichen Rente, die Versicherungspflicht und das damit zusammenhängende Steuerrecht sowie das Meldewesen. Im Rahmen einer ganztägigen Inhouse-Schulung vermitteln wir diese Themen auch vor Ort bei den Personalabteilungen – wir blicken schon auf rund fünfzig solcher Veranstaltungen zurück.

Auch wenn diese Angebote derzeit nicht stattfinden können, möchten wir unsere Unterstützung für die neuen Kolleginnen und Kollegen, die sich bei Ihnen mit der Zusatzversorgung beschäftigen, nicht abbrechen lassen. Wir haben daher unsere Schulungen auf ein digitales, kürzeres Format umgestellt. Wir wissen, dass dies unsere regulären Schulungen nicht ersetzen kann, vor allem nicht das persönliche und kollegiale Element, das unsere Seminare ausmacht. Aber es soll auch kein Ersatz sein, sondern lediglich ein Interimsangebot. Unsere Online-Schulung dauert ca. zwei Stunden und Sie benötigen nur einen Computer oder ein mobiles Endgerät mit Internetzugang und Lautsprecher. Sie müssen kein Programm installieren, unsere Schulung läuft über jeden aktuellen Browser. Haben Sie Bedarf und Interesse? Dann wenden Sie sich einfach an unseren Kollegen Christoph Blase, wir finden eine Lösung!

Genauso verhält es sich mit den Beratungstagen. Auch weiterhin stehen wir den Versicherten beratend zur Seite – sei es per Telefon oder in einer Videokonferenz. Auch hier gilt: Machen wir das Beste aus der aktuell misslichen Lage, sprechen Sie uns einfach an.

Wir freuen uns darauf, wenn unsere digitalen Beratungsangebote wieder Ausnahme statt Regel sein werden und wir Sie wieder persönlich treffen können. Und wir hoffen, dass das nicht mehr in so weiter Ferne liegt.

Ihr Ansprechpartner: Christoph Blase, Telefon 0231 9578 235, christoph.blase@kzvk-dortmund.de

Übungsleiterfreibetrag wird angehoben

Steuerfrei bis jährlich 3.000 Euro

Acht Jahre nach der letzten Anhebung können sich alle Beschäftigten freuen, die zum Beispiel in Kirche und Diakonie nebenberuflich erziehen, pflegen, betreuen oder ausbilden und mit der Tätigkeit unter die Übungsleiterpauschale fallen. Die Grenze, bis zu der Einkünfte von Übungsleitern nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind, wurde zum 01.01.2021 von 2.400 Euro auf jährlich 3.000 Euro (monatlich 250 Euro) angehoben. Das hat auch Auswirkungen auf die Zusatzversorgung.

Nach der Satzung der KZVK ist grundsätzlich nur auf steuerpflichtigen Lohn ein Beitrag zu entrichten. Das bedeutet für den Fall der Übungsleiterpauschale, dass die Einkünfte erst dann beitragspflichtig werden, wenn das Einkommen die jährliche Grenze von nun 3.000 Euro bzw. bei Anwendung der Variante "monatlicher Freibetrag" 250 Euro überschreitet. Für die Anmeldung zur KZVK bedeutet das, dass diese in der Regel zum Zeitpunkt des erstmaligen Überschreitens des jährlichen oder des monatlichen Grenzbetrags erfolgt. Sollte in der Folge das Einkommen die Grenze wieder unterschreiten, erfolgt keine Abmeldung in der Zusatzversorgung. Entgeltlose Zeiten sind bei einem fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis als Fehlzeit mit dem **Buchungsschlüssel 01 40 00** zu melden.

Empfehlung: Mitarbeitende ab Beginn der Beschäftigung anmelden

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass nicht bei allen Gehaltsabrechnungen im Fall des Überschreitens eine automatische Anmeldung umgesetzt wird. Aus diesem Grund haben wir auch schon früher die Empfehlung ausgegeben, den unter die Übungsleiterpauschale fallenden Mitarbeitenden **ab Beginn der Beschäftigung anzumelden**. Sollte anfangs der Grenzbetrag nicht überschritten werden, wäre auch für diesen Zeitraum in der Jahresmeldung eine Fehlzeit zu melden. Diese alternative Möglichkeit gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Unverfallbarkeitsfrist von 36 Monaten nach dem Betriebsrentengesetz an Bedeutung. Nach dieser Regelung zählen für einen Rentenanspruch auch entgeltlose Beschäftigungsmonate, eine Anmeldung zu Beginn der Beschäftigung würde der KZVK also die korrekte Prüfung des Rentenanspruchs erleichtern.

Erfolgt die Anmeldung zur Zusatzversorgung erst bei späterer Überschreitung des Freibetrags, hat die Personalabteilung genau darauf zu achten, dass neben dem Versicherungsbeginn ein abweichender Beschäftigungsbeginn angegeben wird.

Ehrenamtlich Tätige versicherungsfrei

Zeitgleich mit der Übungsleiterpauschale wurde auch die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG auf 840 Euro jährlich angehoben. Im Gegensatz zu den Übungsleitern sind ehrenamtlich Tätige keine Beschäftigten im Sinne unserer Satzung und daher grundsätzlich versicherungsfrei. Auch ein Überschreiten des Ehrenamtsfreibetrags löst daher keine Versicherungspflicht aus.

Vorstand Dr. Gerdes im Interview

Nachgefragt zu Themen rund um Finanzen, Kapitalanlage und Nachhaltigkeit

Unser Vorstand für Kapitalanlagen und Finanzen, Dr. Wolfram Gerdes, berichtet im Interview mit dem Fachmagazin „dpn“ über Finanzen und Kapitalanlage bei den Kirchlichen Versorgungskassen sowie über das Thema Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang. Die vollständigen Interviews lesen Sie hier:
Kirchliche Versorgungskassen: Mit Mathematik die Welt besser verstehen
KZVK und VKPB: Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage